

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2006/95/EG

**(ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL ZUR VERWENDUNG
INNERHALB BESTIMMTER SPANNUNGSGRENZEN)**

August 2007
(Deutsche Sprachfassung März 2008)



Sehr geehrte Anwenderin, sehr geehrter Anwender,

die Bestimmungen der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EC sind seit 30 Jahren in Kraft. Sie haben entscheidend zur Förderung des europäischen Binnenmarktes für elektrische Betriebsmittel und zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Bürger beigetragen.

Ich freue mich daher außerordentlich, dass ich um eine Einleitung zu dieser dritten Ausgabe des Leitfadens zur Niederspannungsrichtlinie gebeten wurde. Dieser Leitfaden soll "benutzerfreundliche" Hinweise zur Niederspannungsrichtlinie geben. Dass er sich nicht sehr stark von früheren Ausgaben unterscheidet zeigt, dass in diesem Bereich relativ leicht ein Konsens erzielt werden konnte und dass das Einvernehmen darüber, wie die Richtlinie in der Praxis anzuwenden ist, fortbesteht. Die Änderungen haben hauptsächlich den Zweck, die Kodifizierung der früheren Richtlinie 73/23/EWG und die Schnittstelle zur "neuen" Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu berücksichtigen. Der Leitfaden behandelt das redaktionelle Korrigendum¹ zur Richtlinie 93/68/EG, in dem eine Klarstellung von Artikel 10 (1) bezüglich des Anbringens der CE-Kennzeichnung vorgenommen wird und behandelt außerdem die Schnittstelle zur Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG im Sinne der Hinweise der GD SANCO.

Diese Unterlage hat nicht die Verbindlichkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft, sie spiegelt aber sehr gut die Standpunkte der Akteure wider - Vertreter der Mitgliedstaaten, der Wirtschaft, der Anwender, der Normungsgremien und der benannten Stellen – die an ihrer Ausarbeitung beteiligt waren.

Weitere Vorschläge zum Inhalt des Leitfadens werden gerne entgegengenommen. Die elektronische Fassung und Fassungen in anderen Sprachen sind auf folgender Webseite verfügbar:

http://europa.eu.int/comm/enterprise/electr_equipment/lv/guides/index.htm.

Luis Montoya
(Leiter des Referats I/4 GD Unternehmen und Industrie)

¹ s. Korrigendum im ABL L299/32 v. 28.10.2006

Inhaltsverzeichnis:

I. EINLEITUNG	4
II. DIE NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE	5
III. DIE NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE	6
IV. SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN IN DER EU VON ELEKTRISCHEN BETRIEBSMITTELN, DIE UNTER DIE NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE FALLEN	9
V. VERFAHREN DER KONFORMITÄTSBEWERTUNG IM RAHMEN DER NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE	12
VI. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE UND ANDEREN RICHTLINIEN DER GEMEINSCHAFT	16

Hyperlinks

Wortlaut der Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG:

http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2006/l_374/l_37420061227de0010_0019.pdf

Stellungnahmen der Europäischen Kommission

- Oberflächentemperaturen von Brotröstern;
http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/opinion2000.pdf
- Sicherheit von Leuchten und ihrer Anschlussmittel;
http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/opinion2001.pdf
- Sicherheit von ortsveränderlichen, spielzeugähnlichen Leuchten;
http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/opinion2002.pdf
- Funktionale Sicherheit von Brotröstern;
http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/opinion2002.pdf
- Sicherheit von Leitungsrollern.
http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/opinion2003.pdf

Verweise auf nationale Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 2006/95/EG

http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/direct/transp.htm

Liste der nationalen Behörden, die zuständig sind für die Umsetzung der Richtlinie

http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/lialist.htm

Liste von NspRL - Marktaufsichtsbehörden

http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/msalist.htm

Nützliche Adressen

http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/contactpoint.htm

I. EINLEITUNG

1. Dieser Leitfaden richtet sich an alle², die mittelbar oder unmittelbar mit der Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG³ befasst sind. Er tritt an die Stelle der Hinweise, welche die Kommission in ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 1981⁴ und im "Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 73/23/EWG" vom Februar 2001 gegeben hatte.

Der Leitfaden wurde von den Dienststellen der Europäischen Kommission ausgearbeitet und in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der europäischen Industrie, der Verbraucherschutzverbände und der europäischen Normungsgremien erörtert. Er gibt den Konsens wieder, den die Kommissionsdienststellen und die Vertreter der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppensitzung vom 20. März 2007 erzielen konnten.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden lediglich dazu gedacht ist, die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie zu erleichtern. Rechtsverbindlich ist der Wortlaut der Richtlinie.

Der Leitfaden ist keine rechtsverbindliche Auslegung der Richtlinie. Er bildet aber die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der Richtlinie durch alle Beteiligten.

3. Der Leitfaden ist nicht erschöpfend: Er befasst sich mit Fragen, die erfahrungsgemäß von besonderem und unmittelbarem Interesse für die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie sind, und er soll den "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien", Ausgabe 2000⁵ ergänzen, soweit es um spezielle Fragen der Anwendung der Niederspannungsrichtlinie geht. Letzterer Leitfaden sollte insbesondere zu Rate gezogen werden, wo es um die Definition von Begriffen wie "Inverkehrbringen", "Hersteller", "Bevollmächtigter" und "Importeur oder für das Inverkehrbringen verantwortliche Person" geht.

Der Leitfaden befasst sich mit folgenden Themen:

- Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie
- anwendbare Sicherheitsanforderungen
- anwendbares Verfahren der Konformitätsbewertung, einschließlich CE-

² Nach dem Übereinkommen für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für die EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. Jede Bezugnahme auf die Gemeinschaft bzw. den Gemeinschaftsmarkt ist als Bezugnahme auf den Europäischen Wirtschaftsraum und den entsprechenden Markt zu lesen.

³ Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) ABI EU L 374, 27.12.2006

⁴ ABI EU. L 374 vom 27.12.2006, S. 10–19

⁵ Europäische Kommission: "Leitfaden für die Anwendung der Richtlinien nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept - Ausgabe 2000" – Luxemburg, Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, ISBN 92-828-7500-8. Katalognummer CO-22-99-014-DE-C. Dieser Leitfaden ist in den Verkaufsstellen für das Amtsblatt der EG erhältlich.

Kennzeichnung

- Beziehungen zwischen der Niederspannungsrichtlinie und bestimmten anderen Richtlinien.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Produkte, die in den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen, auch andere Richtlinien gelten. Diese Produkte dürfen in der EU nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie auch die Bestimmungen dieser anderen Richtlinien erfüllen. Der vorliegende Leitfaden erläutert die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie und die Beziehungen zwischen ihr und bestimmten anderen Richtlinien.

II. DIE NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE

5. Die Richtlinie 2006/95/EG ist eine kodifizierende Richtlinie, welche die „ursprüngliche“ Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG⁶ und ihre späteren Änderungen in einem Text zusammenführt. Die Richtlinie 2006/95/EG trat mit dem 16. Januar 2007 in Kraft und hob damit die Richtlinie 73/23/EWG auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Richtlinie inhaltlich mit der früheren Richtlinie (in der geänderten Fassung) identisch ist. Das Verfahren ergab jedoch Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie 93/68/EWG. Diese wurden in einem Korrigendum⁷ zur Richtlinie 93/68/EWG durch Anpassung aller Sprachfassungen bereinigt. Die so geänderte Richtlinie 73/23/EWG wurde in der Folge durch die Richtlinie 2006/95/EG ersetzt. Eine Klausel in der neuen Richtlinie (Artikel 14b) besagt, dass Verweise auf die alte Richtlinie als Verweise auf die neue Richtlinie zu lesen sind. Die Kodifizierung ändert die nationale Gesetzgebung nicht.

Es bleibt daher das Ziel der Richtlinie, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen anzugleichen.

6. Die Niederspannungsrichtlinie ist eine Richtlinie zur "vollständigen Harmonisierung", d. h. dass durch sie bestehende nationale Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet ersetzt wurden: Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Gleichzeitig dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr oder die Vermarktung von richtlinienkonformen Betriebsmitteln nicht behindern.

⁶ Richtlinie 73/23/EWG (ABl. L 77, 26.3.73, S. 29-33) geändert durch Richtlinie 93/68/EG (ABl. Nr. L 220, 30.3.1993, S.1) und Korrigendum zu Artikel 13(4) der Richtlinie 93/68/EWG zur Anpassung des Wortlauts von Artikel 10(1) der Richtlinie 73/23/EWG in der DA, DE, IT, HU, NL, SK und SL Fassung an die EN/FR Originalfassung (ABl EU L 299, 28.10.2006, S. 32);

⁷ Korrigendum s. ABl. L299/32 vom 28.10.2006

III. GELTUNGSBEREICH DER NIEDERSPANNUNGS- RICHTLINIE

Für welche Produkte gilt die Richtlinie?

7. Die Richtlinie gilt für sämtliche elektrischen Betriebsmittel⁸, die für eine Nenn-Betriebsspannung zwischen 50 und 1.000 Volt Wechselstrom bzw. 75 und 1.500 Volt Gleichstrom ausgelegt sind. Die Spannungsgrenzen beziehen sich auf die Eingangs- und Ausgangsspannung, nicht auf die Spannung, die innerhalb der Geräte auftreten kann.

Nach Gesprächen mit den Mitgliedstaaten vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Aussage "zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen" so zu verstehen ist, dass die Nenn-Eingangsspannung oder die Nenn-Ausgangsspannung des Betriebsmittels innerhalb dieser Grenzen liegt. In seinem Innern können höhere Spannungen als die Nennspannung auftreten.

Batteriebetriebene Geräte zur Verwendung außerhalb der genannten Spannungsgrenzen fallen folglich nicht in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie. Die Richtlinie gilt jedoch sehr wohl für mitgelieferte Ladegeräte sowie für Geräte mit integrierter Stromversorgung innerhalb der Spannungsgrenzen der Richtlinie. Auch im Falle batteriebetriebener Geräte mit einer Betriebsspannung unter 50 V Wechselstrom und 75 Gleichstrom gilt sie für die mitgelieferten Netzteile (z.B. Notebook-Rechner).

Folgende Betriebsmittel sind jedoch vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen:

- elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsfähiger Atmosphäre,
- elektro-radiologische und elektro-medizinische Betriebsmittel,
- elektrische Teile von Aufzügen,
- Elektrizitätszähler.

Sie fallen in den Anwendungsbereich anderer Gemeinschaftsrichtlinien.

Ferner gilt die Richtlinie nicht für

- Haushaltssteckvorrichtungen⁹,
- Einrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,

⁸ Der Begriff „elektrisches Betriebsmittel“ wird in der Richtlinie nicht definiert und ist deshalb in seiner international anerkannten Bedeutung zu verstehen. Im „Internationalen elektrotechnischen Wörterbuch“ der Internationalen elektrotechnischen Kommission (IEC) wird der Begriff elektrische Betriebsmittel wie folgt bestimmt: „Produkt, das zum Zweck der Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verteilung oder Anwendung von elektrischer Energie benutzt wird, zum Beispiel Maschinen, Transformatoren, Schaltgeräte und Steuergeräte, Messgeräte, Schutzeinrichtungen, Kabel und Leitungen, elektrische Verbrauchsmittel.“

⁹ "Haushaltssteckvorrichtungen" werden auch für gewerbliche und industrielle Zwecke genutzt, wenn für den entsprechenden Verwendungszweck keine speziellen industriellen Eigenschaften erforderlich sind.

- spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Schienenfahrzeugen bestimmt sind und den Sicherheitsvorschriften internationaler Gremien entsprechen, denen die Mitgliedstaaten angehören.

Für diese Betriebsmittel gibt es bisher noch keine Gemeinschaftsrichtlinie, so dass auch die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden darf.

8. Generell erfasst die Richtlinie Konsum- und Investitionsgüter zur Verwendung innerhalb der genannten Spannungsgrenzen¹⁰, insbesondere elektrische Geräte¹¹, Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Vorschaltgeräte, Schalt- und Steuergeräte, elektrische Motoren und Generatoren, Kabel und Leitungen, Gerätesteckvorrichtungen, Geräteanschlussleitungen, elektrische Installationsbetriebsmittel¹² usw.. Die Kommission bestätigt, wie bereits in ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 1982 ausgeführt, dass Kabelführungssysteme in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen.

Fallen auch Bauteile in den Geltungsbereich der Richtlinie?

9. Generell fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie sowohl elektrische Betriebsmittel, die zum Einbau in andere Geräte bestimmt sind, als auch solche, die ohne vorherigen Einbau direkt verwendet werden.

Bei einigen Arten elektrischer Betriebsmittel, die so ausgelegt und hergestellt werden, dass sie als Grundbauteile in andere elektrische Geräte eingebaut werden können, hängt die Sicherheit jedoch weitgehend davon ab, wie die Bauteile in das Endprodukt eingebaut sind und welche Gesamtmerkmale das Endprodukt hat. Zu diesen Grundbauteilen gehören Bauelemente der Elektronik und bestimmte andere Bauteile.¹³

Aus den Zielen der Niederspannungsrichtlinie folgt, dass sie nicht für Grundbauteile gilt, deren Sicherheit überwiegend nur im eingebauten Zustand richtig bewertet werden kann und für die eine Risikobewertung nicht vorgenommen werden kann. Auch die CE-Kennzeichnung darf auf diesen Bauteilen nicht angebracht werden, es sei denn, sie fallen unter andere gemeinschaftliche Rechtsakte, in denen die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

Für andere elektrische Betriebsmittel, die dazu bestimmt sind, in andere

¹⁰ Werkzeuge für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen (z.B. Schraubenzieher) fallen nicht hierunter. Für diese Werkzeuge gilt jedoch die Norm EN 60 900, die nicht im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht wurde.

¹¹ Die Arbeitsgruppe Niederspannungsrichtlinie (LVD Working Party) kam überein, dass handgeführte und transportable elektrische Werkzeuge, wie z.B. Elektrowerkzeuge und Rasenmäher nicht dem Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie zuzurechnen sind, sondern unter die Maschinenrichtlinie fallen. Siehe auch Kapitel 29 dieses Leitfadens.

¹² Bei Isolierband hängt die Sicherheit nicht allein von den Eigenschaften des Bandes ab, sondern auch von der Art der Verwendung, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein kann. Isolierband ist kein elektrisches Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie. Für Isolierband gilt die Europäische Norm EN 60 454, die nicht im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht wurde.

¹³ Hierzu gehören u.a. aktive Bauteile wie integrierte Schaltkreise, Transistoren, Dioden, Gleichrichter, Triacs, GTO, IGBT und optische Halbleiter, passive Bauteile wie Kondensatoren, Induktionsspulen, Widerstände und Filter sowie elektromechanische Bauteile wie Verbindungselemente, Vorrichtungen zum mechanischen Schutz, die Teil der Geräte sind, Relais mit Anschlüssen für Leiterplatten und Mikroschalter.

elektrische Geräte eingebaut zu werden und bei denen eine Sicherheitsbewertung durchaus vorgenommen werden kann¹⁴, z.B. Transformatoren und Elektromotoren, gilt die Richtlinie und an ihnen muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden.

Der Ausschluss von Grundbauteilen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie darf nicht falsch verstanden und auf Betriebsmittel wie Lampen, Starter, Sicherungen, Schalter für den Hausgebrauch, Bestandteile elektrischer Installationen usw. ausgedehnt werden. Auch wenn sie häufig in Verbindung mit anderen elektrischen Betriebsmitteln verwendet werden und ordnungsgemäß installiert sein müssen, um ihre normale Funktion zu erfüllen, sind sie selbst als elektrische Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie zu betrachten.

Welche Sicherheitsaspekte deckt die Richtlinie ab?

10. Die Richtlinie deckt alle Risiken ab, die bei der Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln auftreten können; und zwar nicht nur elektrische, sondern auch mechanische, chemische (z.B. Emissionen aggressiver Stoffe) und alle anderen Gefährdungen. Die Richtlinie berücksichtigt ferner Gesundheitsaspekte wie Lärm und Erschütterungen und ergonomische Aspekte, sofern ergonomische Anforderungen zu stellen sind, um Schutz gegen Gefährdungen im Sinne der Richtlinie zu gewährleisten.

In Artikel 2 und Anhang I sind elf "Sicherheitsziele" festgelegt, welche die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie darstellen.

11. Aspekte der elektromagnetischen Verträglichkeit (Störaussendung und Störfestigkeit) sind, soweit sie nicht die Sicherheit betreffen, nicht Gegenstand dieser Richtlinie, sie werden in der Richtlinie 89/336/EWG¹⁵ getrennt behandelt.

Die in Anhang I der Richtlinie angesprochenen Risiken durch Strahlung sind auf Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Personen und Haustieren beschränkt und schließen elektromagnetische Störungen im Sinne der EMV-Richtlinie nicht ein.

Bei Produkten, die ionisierende Strahlung aussenden, sollten außerdem zwei EURATOM Richtlinien¹⁶ berücksichtigt werden.

Nach Meinung der Kommission sind sämtliche elektromagnetische Aspekte im Zusammenhang mit Sicherheit einschließlich der funktionalen Sicherheit durch die Niederspannungsrichtlinie erfasst. Darunter fallen auch Auswirkungen, die elektrische Betriebsmittel durch Emission elektromagnetischer Felder

¹⁴In der Regel ist zusätzlich eine Sicherheitsbewertung ihres Einbaus erforderlich.

¹⁵Wird ab dem 20. Juli 2007 durch die „neue“ EMV- Richtlinie 2004/108/EG ersetzt

¹⁶Europäische Kommission Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition vom 30. Juni 1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 180: 22-27; 9.7.97 und Richtlinie 96/26/Euratom des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen; ABl. L 159, 29.06.1996, S. 0001-0114

hervorrufen.

12. Schließlich wird nochmals darauf hingewiesen, dass für bestimmte elektrische Betriebsmittel auch andere Richtlinien gelten.

IV. SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN IN DER EU VON ELEKTRISCHEN BETRIEBSMITTELN, DIE UNTER DIE NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE FALLEN

Welche Sicherheitsanforderungen sind in der EU verbindlich?

13. Artikel 2 der Richtlinie lautet:

“1. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die elektrischen Betriebsmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie – entsprechend dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik - so hergestellt sind, dass sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden.

2. Anhang I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben über die in Absatz 1 genannten Sicherheitsziele.”

14. Die Mitgliedstaaten müssen das Inverkehrbringen von und den Verkehr mit elektrischen Betriebsmitteln zulassen, welche die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

In Anhang I der Richtlinie sind elf Sicherheitsziele formuliert, die grundlegende Sicherheitsanforderungen darstellen.

Die Erfüllung dieser verbindlichen Sicherheitsanforderungen ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen solcher Produkte und den freien Verkehr mit ihnen in der Gemeinschaft (Artikel 2 und 3). Folglich sind nationale Normen und Spezifikationen für die Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln nicht rechtsverbindlich, die Übereinstimmung mit ihnen kann keine Vorbedingung für das Inverkehrbringen sein.

15. Artikel 7 der Richtlinie enthält Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung nationaler Normen in Fällen, in denen keine Normen im Sinne der Artikel 5 und 6 bestehen. Solche nationalen Normen tragen jedoch nicht immer allen Sicherheitszielen der Richtlinie Rechnung. Hersteller, die solche Normen anwenden, sollten deshalb sorgfältig prüfen, ob alle Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt sind

Der Passus am Ende von Artikel 7 ("wenn sie die gleiche Sicherheit bieten, die in ihrem eigenen Hoheitsgebiet gefordert wird") berechtigt die Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres, die Einhaltung anderer, von den Sicherheitszielen

abweichender Sicherheitsanforderungen zu verlangen.

Auch wenn die Sicherheitsziele der Richtlinie für die gesamte Gemeinschaft gelten, kann es vorkommen, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen sind. Grund dafür sind objektiv unterschiedliche Gegebenheiten. So können unterschiedliche Merkmale der Stromnetze in den Regionen der Gemeinschaft zu unterschiedlichen Anforderungen führen.

16. Deshalb können nationale Gesetze oder Verordnungen, welche die Einhaltung bestimmter technischer Spezifikationen (sofern vorhanden) verlangen, nicht als verbindlich betrachtet werden. Diesen Vorschriften kann allenfalls der Status von Spezifikationen zuerkannt werden, die gegebenenfalls eine Konformitätsvermutung begründen.

Hersteller können also nicht mehr verpflichtet werden, nationale Spezifikationen einzuhalten, wenn Betriebsmittel auf andere Weise den Sicherheitszielen der Richtlinie entsprechen. Gibt es noch keine Normen im Sinne von Artikel 5 oder 6, können Hersteller natürlich geeignete Spezifikationen heranziehen, um die Konformität mit den Sicherheitszielen der Richtlinie einfacher nachweisen zu können.

Der nicht verbindliche Charakter von Spezifikationen in nationalen Vorschriften wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bestätigt, der zufolge nationale Behörden und Gerichte keine nationalen Vorschriften anwenden dürfen, die im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Gemeinschaft stehen¹⁷.

17. Einzelstaatliche Gesetze und Vorschriften können kein Hinderungsgrund für die Ausarbeitung harmonisierter Normen im Sinne von Artikel 5 sein.

Ebenso wenig können einzelstaatliche Bestimmungen zusätzlich zu oder anstelle von technischen Spezifikationen in harmonisierten Normen geltend gemacht werden, da sie nicht mehr verbindlich sind.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie ist es damit nicht länger notwendig, in "Harmonisierungsdokumenten" (HD) oder "Europäischen Normen" (EN) auf solche Bestimmungen mit der Anmerkung "A - Abweichungen" hinzuweisen¹⁸.

Blieben diese Bestimmungen im Rechtssystem eines Mitgliedstaats weiterhin verbindlich, so wäre das ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, und gegen den betreffenden Mitgliedstaat könnte ein Vertragverletzungsverfahren nach Artikel 226 (ex-Artikel 169) EG-Vertrag eingeleitet werden.

¹⁷Urteile des Gerichtshofs in der Rechtsache 106/77 Simmenthal (Slg. 1978, S. 645) und in der Rechtsache 148/78 Ratti (Slg. 1979, S. 1646).

¹⁸Abweichungen, die in speziellen Fällen aufgrund objektiver Sachverhalte (vgl. Ziffer 15) bestehen, können jedoch gerechtfertigt sein.

Wie kann die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie sichergestellt werden?

18. Die Konformität eines elektrischen Betriebsmittels mit den Sicherheitszielen der Niederspannungsrichtlinie wird vermutet, wenn es nach technischen Normen hergestellt wurde, die in der Richtlinie in folgender Rangfolge genannt werden:
- Europäische Normen (EN oder HD), die in der Richtlinie als "harmonisierte Normen"¹⁹ bezeichnet werden und nach Artikel 5 von den durch die Mitgliedstaaten "gemeldeten Stellen" ausgearbeitet werden (tatsächlich werden diese Normen von CENELEC ausgearbeitet);
 - soweit noch keine harmonisierten Normen im Sinne von Artikel 5 ausgearbeitet und veröffentlicht worden sind, internationale Regelungen der beiden folgenden internationalen Gremien: Internationale Kommission für die Regelung der Zulassung elektrischer Ausrüstungen (CEE)²⁰ und Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) (Artikel 6 Absatz 1); diese Regelungen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absätze 2 und 3 veröffentlicht;
 - soweit Normen im Sinne von Artikel 5 oder internationale Normen im Sinne von Artikel 6 noch nicht vorhanden sind, die nationalen Normen des Mitgliedstaates des Herstellers (Artikel 7).

Werden Betriebsmittel nach den in Artikel 5, 6 und 7 genannten Normen hergestellt, deren Anwendung freiwillig bleibt, kann ihre Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie vermutet werden.

Eine harmonisierte Norm kann ab dem Zeitpunkt ihrer ersten innerstaatlichen Bekanntgabe²¹ gemäß Artikel 5, Abs. 2 angewandt werden, um die Konformitätsvermutung zu erhalten. Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Liste dient dabei gemäß Artikel 5, Abs. 3 lediglich zur Information. Im Amtsblatt wird auch das Datum angegeben, ab dem die Konformitätsvermutung auf Grund der alten Norm nicht mehr besteht. Ab diesem Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass eine harmonisierte Norm dem neuesten Stand des technischen Fortschritts sowie der Entwicklung des Standes der Sicherheitstechnik nicht mehr entspricht (Artikel 5, Abs. 2). In der Liste ist daher der maßgebliche Text aufgeführt.

19. Ein Hersteller kann sein Produkt auch nach den wesentlichen Anforderungen (Sicherheitszielen) der Richtlinie entwickeln und fertigen, ohne harmonisierte, internationale oder nationale Normen anzuwenden. Die durch die Anwendung solcher Normen begründete Konformitätsvermutung entfällt dann, und der Hersteller muss in den technischen Unterlagen (s. Kapitel V) angeben, mit welchen Mitteln er die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt hat.

¹⁹ Die Unterschiede zwischen harmonisierten Normen im Sinne des neuen Konzepts und harmonisierten Normen im Sinne der Niederspannungsrichtlinie sind in dem Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien erläutert, s. insbesondere Fußnoten 73 und 74, S. 28.

²⁰ Die CEE besteht mittlerweile nicht mehr, ihre Tätigkeiten werden in CENELEC fortgesetzt.

²¹ Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaates, in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie festzulegen, welche innerstaatliche Veröffentlichung die Konformitätsvermutung begründet. Voraussetzung ist, dass die Veröffentlichung weithin verfügbar ist und auf alle veröffentlichten Normen verweist. Nach dieser ersten Veröffentlichung darf die Norm nicht nur im betreffenden Hoheitsgebiet, sondern überall in der Welt als Grundlage für eine Konformitätsvermutung angewandt werden.

V. VERFAHREN DER KONFORMITÄTSBEWERTUNG IM RAHMEN DER NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE

Welches Verfahren der Konformitätsbewertung ist anzuwenden?

20. In Artikel 8 und Anhang IV der Richtlinie ist das Verfahren beschrieben, nach dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter²² die Konformität eines elektrischen Betriebsmittels mit den Bestimmungen der Richtlinie sicherstellt und erklärt. Dieses Verfahren umfasst 3 wesentliche Schritte:

Zusammenstellung der technischen Unterlagen

Bevor ein elektrisches Betriebsmittel in Verkehr gebracht wird, stellt der Hersteller die technischen Unterlagen zusammen, anhand deren beurteilt werden kann, ob es den Anforderungen der Richtlinie entspricht (siehe unten)²³.

Konformitätserklärung

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muss ferner vor Inverkehrbringen des Produkts eine schriftliche Konformitätserklärung ausstellen (siehe unten). Der Hersteller und sein Bevollmächtigter sind als einzige dazu befugt.

CE-Kennzeichnung

Vor dem Inverkehrbringen muss ein elektrisches Betriebsmittel mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Dazu sind ausschließlich der Hersteller und sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter befugt.

Der Importeur kann zwar keine Erklärung über die Konformität mit der Richtlinie abgeben, er muss aber die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass keine eindeutig nichtkonformen Produkte in Verkehr gebracht werden²⁴.

21. Wurden keine Normen im Sinne der Richtlinie angewandt, muss der Hersteller in den technischen Unterlagen beschreiben, auf welche Weise er die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt hat.

Bei Beanstandungen durch die Marktaufsichtsbehörde wird ein Bericht nach Artikel 8 Absatz 2 (der jedoch nicht vorgeschrieben ist) als ein Element des Nachweises betrachtet. Nach Artikel 8 Absatz 2 kann nämlich bei Beanstandungen zusätzlich zu dem genannten dreistufigen Verfahren der

²² Diese Verpflichtungen gelten nicht für den Importeur, der im Allgemeinen keine detaillierte Kenntnis davon hat, welche Richtlinien berücksichtigt oder welche technischen Spezifikationen angewandt wurden.

²³ Nach Anhang IV der Niederspannungsrichtlinie trifft der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den technischen Unterlagen und den Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

²⁴ Im Falle von elektrischen Verbrauchsgütern siehe auch die Verpflichtungen der „Händler“ gem. Artikel 5(2) und (3) der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG. Die Beziehungen zwischen der Niederspannungsrichtlinie und der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit werden in Abschnitt VI behandelt.

Konformitätsbewertung der Marktaufsichtsbehörde ein Bericht vorgelegt werden, der von einer gemeldeten Stelle als Beweis der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen (Artikel 2 und Anhang I) erstellt wurde.

Artikel 8 Absatz 2 soll vor allem für die günstigsten Bedingungen hinsichtlich Fortschritt und dynamischer Entwicklung der Elektroindustrie sorgen. Die Markteinführung innovativer Produkte soll erleichtert werden, denn für sie gibt es keine technischen Normen, auf die der Hersteller sich stützen kann, sie entstehen oft erst nach Entwicklung einer technischen Innovation.

Was müssen die technischen Unterlagen enthalten?

22. Die technischen Unterlagen müssen Angaben über die Konstruktion, die Herstellung und den Betrieb des elektrischen Betriebsmittels enthalten, soweit diese Angaben erforderlich sind, um die Konformität der elektrischen Betriebsmittel mit den Anforderungen der Richtlinie zu bewerten.

Die technischen Unterlagen umfassen folglich

- eine allgemeine Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels,
- Konstruktions- und Fertigungspläne sowie Schaltbilder, aus denen die Anordnung der Bauteile, Baugruppen, Schaltkreise, usw. hervorgeht,
- Beschreibungen und Erläuterungen zum Verständnis dieser Pläne und Schaltbilder und zum Betrieb des elektrischen Betriebsmittels,
- eine Liste der (vollständig oder teilweise) angewandten Normen oder, wenn keine Normen angewandt wurden, eine Beschreibung der Mittel, mit denen die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt werden,
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, der durchgeführten Prüfungen usw.,
- Prüfberichte (verfügbare Prüfberichte des Herstellers oder von Dritten).

Wer muss die technischen Unterlagen aufbewahren und an welchem Ort?

23. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muss die technischen Unterlagen mindestens 10 Jahre nach dem letzten Herstellungstag des betreffenden Produkts für die nationalen Behörden zu Prüfzwecken bereit halten. Die technischen Unterlagen können in elektronischer Form gespeichert werden, müssen jedoch für diese Prüfzwecke leicht zugänglich sein. Wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und dort auch keinen Bevollmächtigten hat, geht die Aufbewahrungspflicht auf den Importeur oder die für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft zuständige Person über. Diese technischen Unterlagen müssen innerhalb der Gemeinschaft so aufbewahrt werden, dass sie den Behörden nach der ersten Aufforderung und innerhalb eines angemessenen Zeitraums (z.B. zwei Wochen) vorgelegt werden können.

Wo muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden?

24. Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten am elektrischen Betriebsmittel selbst oder, wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein angebracht.

Welche Bedeutung hat die CE-Kennzeichnung und welche Bestimmungen gelten für sie?

25. Die CE-Kennzeichnung gibt an, dass ein elektrisches Betriebsmittel die wesentlichen Anforderungen erfüllt und die Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat, die in der Niederspannungsrichtlinie und den anderen für das Produkt geltenden Richtlinien festgelegt sind.

Die CE-Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht werden.

Es ist verboten, Kennzeichnungen anzubringen, deren Bedeutung oder Gestalt mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann.

Wer muss die Konformitätserklärung aufbewahren? Wo muss sie aufbewahrt werden?

26. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter oder, wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und dort auch keinen Bevollmächtigten hat, der Importeur oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person müssen ein Exemplar der Konformitätserklärung ebenso wie die technischen Unterlagen für die nationalen Behörden zu Prüfzwecken bereit halten. So können die Marktaufsichtsbehörden wenn nötig eine Kopie der Konformitätserklärung anfordern.

Welche Angaben muss die Konformitätserklärung enthalten?

27. In Anhang III.B der Richtlinie ist festgelegt, welche Angaben die Konformitätserklärung enthalten muss. Das sind²⁵:
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten;
 - Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels,

²⁵ Siehe auch EN 45014. Diese Norm enthält ein Beispiel für eine Konformitätserklärung. (Hinweis: EN 45014 ist mittlerweile zurückgezogen. Jetzt gelten: ISO/IEC 17050-1 und ISO/IEC 17050-2)

- Bezugnahme auf die harmonisierten Normen,
- gegebenenfalls Bezugnahme auf die Spezifikationen, die der Konformität zugrunde liegen,
- Identität des vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten beauftragten Unterzeichners,
- die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung (zum ersten mal) angebracht wurde.

Die Konformitätserklärung muss in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst sein.

Zum Thema Konformitätserklärung und dem verlangten Nachweis der Einhaltung der aktuellen Richtlinie wurden eine Reihe von Fragen aufgeworfen.

Es wurde vereinbart, dass ab dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/95/EG (d.h. ab 16. Januar 2007) alle neu ausgestellten Dokumente, insbesondere Konformitätserklärungen und technische Unterlagen, bei Verweisungen diese Richtlinie angeben sollten.

Es ist jedoch nicht erforderlich, bereits existierende Dokumente zu aktualisieren, soweit keine sonstigen Korrekturen notwendig sind.

VI. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE UND ANDEREN RICHTLINIEN DER GEMEINSCHAFT DER GEMEINSCHAFT

Welche Anforderungen gelten für elektrische Betriebsmittel, die gleichzeitig Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie²⁶ sind?

Website der Kommission mit Informationen zur Maschinenrichtlinie http://ec.europa.eu/enterprise/mechan_equipment/machinery/index.htm

(A) Die derzeitige Maschinenrichtlinie 98/37/EG

Die derzeitige Maschinenrichtlinie 98/37/EG bleibt bis zum 29. Dezember 2009 anwendbar.

28. Bestimmte elektrische Betriebsmittel sind auch Maschinen im Sinne der Richtlinie 98/37/EG in ihrer geänderten Fassung.

Sowohl die Niederspannungsrichtlinie als auch die Maschinenrichtlinie decken eine Vielzahl von Risiken ab. Bei bestimmten elektrischen Betriebsmitteln überschneiden sich die Anwendungsbereiche der beiden Richtlinien, so dass geklärt werden muss, wie in solchen Fällen zu verfahren ist.

29. Bestimmte elektrische Betriebsmittel, die gleichzeitig Maschinen sind, werden nach Artikel 1 Absatz 5 der Maschinenrichtlinie aus deren Geltungsbereich ausgeschlossen.²⁷

In Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie heißt es: "Gehen von einer Maschine hauptsächlich Gefahren aufgrund von Elektrizität aus, so fällt diese Maschine ausschließlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen."

Um zu entscheiden, ob ein Produkt, das als Maschine im Sinne der Richtlinie 98/37/EG und als elektrisches Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie 73/23/EWG betrachtet werden kann, nach Artikel 1 Absatz 5 der Maschinenrichtlinie aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen ist, muss der Hersteller für das Produkt eine Risikobewertung vornehmen.

²⁶ Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maschinen (ABl. L 207 vom 23.07.1998), geändert durch die Richtlinie 98/79/EG (ABl. L 331/1 vom 07.12.1998).

²⁷ Diese Bestimmungen sind im Zusammenhang mit den Leitlinien zu sehen, die Rat und Kommission bei der Annahme der Richtlinie formuliert haben. Darin heißt es: "Der Rat und die Kommission sind übereinstimmend der Auffassung, dass der mit der Niederspannungsrichtlinie erreichte freie Warenverkehr durch die vorliegende Richtlinie nicht beeinträchtigt werden darf." Es sollte sichergestellt werden, dass einige Maschinen, für die bereits die Niederspannungsrichtlinie galt, von der Maschinenrichtlinie nicht berührt werden.

In der Europäischen Norm EN 1050 (Sicherheit von Maschinen - Leitsätze zur Risikobeurteilung) sind die Grundsätze einer solchen Risikobewertung beschrieben.

Ergibt die Risikobewertung, dass die Risiken hauptsächlich von Elektrizität ausgehen, gilt für das Produkt ausschließlich die Niederspannungsrichtlinie, die sich gleichwohl mit allen Sicherheitsaspekten - einschließlich der mechanischen Sicherheit – befasst und das gleiche Sicherheitsniveau wie die Maschinenrichtlinie vorsieht.

Bei der Entscheidung, ob die Risiken eines bestimmten Produkts hauptsächlich von Elektrizität ausgehen, kann der Hersteller sich auf die Risikobewertung stützen, welche die zuständigen Normungsgremien im Zuge der Ausarbeitung einer harmonisierten Norm für dieses Produkt vorgenommen haben. Diese Risikobewertung kann nämlich dazu führen, dass die entsprechenden Normen je nach den vorherrschenden Risiken ausschließlich im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie²⁸ oder ausschließlich im Rahmen der Maschinenrichtlinie veröffentlicht wurden.

Ein Beispiel sind die handgeführten und transportablen motorbetriebenen Elektrowerkzeuge. In der Arbeitsgruppe Niederspannungsrichtlinie (LVD Working Party) kam man überein, dass die Normen, die diese Gruppe von Betriebsmitteln behandeln, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ausschließlich unter der Maschinenrichtlinie veröffentlicht werden sollen. Damit kam man auch überein, die Konformitätsbewertungsverfahren der Maschinenrichtlinie anstelle jener der Niederspannungsrichtlinie anzuwenden.

30. Mit Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 5 genannten Maschinen fallen alle elektrisch betriebenen Maschinen mit einer Betriebsspannung zwischen 50 und 1000 Volt Wechselstrom oder zwischen 75 und 1500 Volt Gleichstrom sowohl unter die Maschinenrichtlinie als auch unter die Niederspannungsrichtlinie. Beide Richtlinien ergänzen einander.

In Anhang I Nummer 1.5.1 der Maschinenrichtlinie heißt es dazu:

"1.5.1 Gefahren durch elektrische Energie

Eine elektrisch angetriebene Maschine muss so konzipiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle Gefahren aufgrund von Elektrizität vermieden werden oder vermieden werden können. Soweit die Maschine unter die spezifischen Rechtsvorschriften betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen fällt, sind diese anzuwenden."

Deshalb gilt für elektrisch betriebene Maschinen mit einer Betriebsspannung innerhalb der in der Niederspannungsrichtlinie festgelegten Grenzen Folgendes:

- a) Die wesentlichen Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie an den Schutz vor Risiken durch Elektrizität müssen erfüllt werden. Bei

²⁸ Die Veröffentlichung harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie dient lediglich der Information. Die Übereinstimmung eines Produkts mit einer harmonisierten Norm begründet auch dann eine Konformitätsvermutung, wenn die Norm nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung im Amtsblatt kann zudem einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb sollten die Hersteller auch Normen berücksichtigen, die der Kommission zur Veröffentlichung vorgelegt wurden, aber noch nicht veröffentlicht sind. Auskunft hierüber können die europäischen und nationalen Normungsgremien geben.

Übereinstimmung mit den entsprechenden harmonisierten Normen, die im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht wurden, wird Konformität mit diesen wesentlichen Anforderungen vermutet.

b) Für alle diese Maschinen, einschließlich der in Anhang IV der Maschinenrichtlinie aufgeführten, ist die Konformitätsbewertung nach den Verfahren des Artikels 8 der Maschinenrichtlinie²⁹ vorzunehmen. Ist für die betreffende Maschine eine Baumusterprüfung erforderlich, berücksichtigt die gemeldete Stelle die Ergebnisse der nach der Niederspannungsrichtlinie vorgenommenen Konformitätsbewertung, welche die inhärente elektrische Sicherheit der elektrischen Bauteile einer Maschine zum Gegenstand hat. Selbst prüft die gemeldete Stelle u.a., inwieweit Risiken von der Art des Einbaus der elektrischen Bauteile ausgehen und sie die ordnungsgemäße Funktion der Maschine sicherstellen.

Selbstverständlich gilt das unter Ziffer 9 über elektrische Bauteile Gesagte soweit zutreffend auch für elektrische Bauteile von Maschinen.

31. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, wurden CEN und CENELEC von der Kommission beauftragt, dafür zu sorgen, dass alle harmonisierten Normen für elektrische Betriebsmittel den einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Niederspannungsrichtlinie und der Maschinenrichtlinie entsprechen.

(B) Die revidierte Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Ab 29. Dezember 2009 gilt die revidierte Maschinenrichtlinie 2006/42/EG³⁰. Eines der Ziele der Neufassung war die Klarstellung der Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Maschinenrichtlinie und Niederspannungsrichtlinie, um eine größere Rechtssicherheit für die Hersteller zu schaffen.

Bestimmte Arten von elektrischen Maschinen werden immer noch vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ausgenommen sein, dies geschieht aber nicht mehr auf der Grundlage der Bewertung des hauptsächlichen Risikos. Stattdessen werden in Artikel 1 der revidierten Richtlinie folgende Gattungen von elektrischen Maschinen vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ausgenommen:

"(k) elektrische und elektronische Erzeugnisse folgender Arten, soweit sie unter die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen fallen:

— für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte,

— Audio- und Videogeräte

— Informationstechnische Geräte;

²⁹ Für die in Anhang IV aufgeführten Maschinen ist in Artikel 8 der Maschinenrichtlinie die Mitwirkung einer gemeldeten Stelle vorgesehen.

³⁰ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. Nr. L 157, 9.6.2006).

- *Gewöhnliche Büromaschinen;*
- *Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte*
- *Elektromotoren.*³¹”

Alle elektrisch betriebenen Maschinen, die nicht einer der oben aufgeführten Gattungen angehören, fallen folglich in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie, wobei folgendes zu berücksichtigen ist:

Betreffend die in Artikel 1(2) (k) erster Gedankenstrich genannte Gattung „*für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte*“ sind einige Klarstellungen erforderlich:

Erstens bezeichnet der Ausdruck „*Haushaltsgeräte*“ Geräte für typische Haushaltsfunktionen wie Waschen, Reinigen, Heizen, Kühlen, Kochen, usw. Beispiele für Haushaltsgeräte sind Waschmaschinen, Geschirrspüler, Staubsauger sowie Geräte für das Zubereiten und Kochen von Nahrungsmitteln. Andererseits fallen elektrische Gartengeräte oder Elektrowerkzeuge, die für häusliche Bau- und Reparaturarbeiten bestimmt sind, nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Zweitens betrifft die Ausnahme Geräte „*für den häuslichen Gebrauch*“, d.h. Geräte, die für die Verwendung durch Privatpersonen (Verbraucher) im häuslichen Umfeld bestimmt sind.

Das Kriterium für die Feststellung des jeweiligen Verwendungszwecks des Geräts und für die Zuordnung zur anwendbaren Richtlinie ist die Erklärung des Herstellers in den Produktinformationen zu dem betreffenden Produkt. Diese müssen natürlich genau auf die vernünftigerweise vorhersehbare Benutzung des Produkts abstellen.

Drittens sind nun Haushaltsgeräte, die gleichzeitig „Maschinen“ sind und vorher auf Grund von Artikel 1(5) der Maschinenrichtlinie (98/37/EG) in den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fielen, vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie nicht mehr ausgenommen. Obwohl es durchaus möglich ist, dass ein Verbraucher ein für die kommerzielle Verwendung bestimmtes Gerät kauft oder ein kommerzieller Verwender ein für Verbraucher bestimmtes Gerät benutzt, ist das Kriterium, das für die Feststellung der bestimmungsgemäßen Verwendung zugrunde zu legen ist, die Verwendung, die vom Hersteller des betreffenden Geräts in der Konformitätserklärung und in den Produktinformationen, der Betriebsanleitung sowie der Produktwerbung genannt wird.

Für elektrische Maschinen, die keiner der in Artikel 1(2)(k) und den obigen Klarstellungen aufgeführten Maschinengattungen angehören, gelten die Hinweise in Abschnitt 30 dieses Leitfadens unverändert weiter. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Abschnitt 1.5.1. in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG wie folgt umformuliert wurde:

³¹ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Generatoren und Wechselstromgeneratoren (im Gegensatz zu Generatoraggregaten) keine Maschinen sind.

“1.5.1. Elektrische Energieversorgung

Eine elektrisch angetriebene Maschine muss so konzipiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle Gefahren aufgrund von Elektrizität vermieden werden oder vermieden werden können.

Die Schutzziele der Richtlinie 73/23/EWG gelten für Maschinen. In Bezug auf die Gefährdungen, die von elektrischem Strom ausgehen, werden die Verpflichtungen betreffend die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen jedoch ausschließlich durch die vorliegende Richtlinie geregelt.”

Das heißt, dass Maschinen mit elektrischem Antrieb innerhalb der Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie zwar die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie erfüllen müssen, die EG-Konformitätserklärung des Herstellers aber nicht auf die Niederspannungsrichtlinie verweisen sollte.

Die Kommission beauftragte CEN und Cenelec³², die geänderte Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu berücksichtigen. Insbesondere fordert das Mandat der Kommission die Europäischen Normungsgremien auf, die notwendigen Anpassungen der Normung vorzunehmen und die neu definierte Schnittstelle zwischen Maschinenrichtlinie und Niederspannungsrichtlinie zu berücksichtigen sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass auf bestimmte Arten von Maschinen, die derzeit unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, möglicherweise die Maschinenrichtlinie Anwendung finden wird.

Welche Anforderungen gelten für elektrische Betriebsmittel, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden?

32. Einige Arten elektrischer Betriebsmittel, die in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen, sind dazu bestimmt, dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden. Folglich müssen solche Produkte auch im Sinne der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG³³ gebrauchstauglich sein und deren wesentliche Anforderungen erfüllen. Diese in den Grundlagendokumenten enthaltenen Anforderungen sind bei der Abfassung harmonisierter Normen im Rahmen dieser Richtlinie zu berücksichtigen. Die Konformitätsbewertung dieser Produkte ist nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Richtlinie vorzunehmen.

Sollen also die Bestimmungen der Bauprodukterichtlinie auf solche elektrischen Betriebsmittel angewandt werden, so setzt das sowohl harmonisierte Normen als auch Konformitätsbescheinigungen im Rahmen der Bauprodukterichtlinie voraus.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können die Bestimmungen der Richtlinie 89/106/EWG in der Praxis nicht auf das betreffende elektrische Betriebsmittel angewandt werden.

³² Mandat M/396 erteilt am 19. Dezember 2006.

³³ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993).

33. In der Niederspannungsrichtlinie sind jedoch umfassende Sicherheitsanforderungen festgelegt, die sich mit den wesentlichen Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/106/EWG überschneiden. Um beiden Richtlinien so weit wie möglich nachzukommen, werden bestehende harmonisierte Normen (die im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht wurden) derzeit auf ihre Vereinbarkeit mit den einschlägigen wesentlichen Anforderungen der Bauprodukterichtlinie geprüft.

Welche Beziehung besteht zur Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte³⁴

34. Für elektrische Betriebsmittel oder Teile davon, die unter die Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte (R&TTE) fallen, gelten deren Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dort finden sich allerdings keine detaillierten Anforderungen. Stattdessen wird auf die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie verwiesen, wobei allerdings keine Spannungsgrenzen gelten.

Harmonisierte Normen, die im EG Amtsblatt unter der Niederspannungsrichtlinie gelistet sind und als anwendbar unter der R&TTE Richtlinie identifiziert wurden, führen zur Konformitätsvermutung unter der letztgenannten Richtlinie, auch für Spannungen außerhalb der Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie. Falls erforderlich, können Sicherheitsnormen für Spannungen außerhalb der Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie ausschließlich unter der R&TTE Richtlinie mandatiert und gelistet werden.

Für elektrische Betriebsmittel, die in die Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie fallen, kann sich der Hersteller für die Anwendung des Konformitätsbewertungsverfahrens aus der Niederspannungsrichtlinie entscheiden.

Produkte, für die mehrere Richtlinien gelten, müssen den Anforderungen aller geltenden Richtlinien entsprechen. Ist ein Bauteil, welches unter die R&TTE Richtlinie fällt, in ein Produkt integriert, muss die Produktkennzeichnung die in der R&TTE Richtlinie vorgesehene Kennzeichnung beinhalten, gegebenenfalls mit Angabe der Geräteklassen-Kennung und der Nummer der benannten Stelle.

Welche Beziehung besteht zur Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen³⁵?

35. Geräte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen fallen, haben häufig elektrische Bauteile, für die auch die Niederspannungsrichtlinie gilt. Nach Artikel 1 der Richtlinie über

³⁴ Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

³⁵ Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29.06.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 15), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993).

Gasverbrauchseinrichtungen gelten deren Bestimmungen auch für Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen, die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden sollen. Einige dieser Bauteile sind oder enthalten elektrische Betriebsmittel. Die Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen und die Niederspannungsrichtlinie ergänzen sich in ihrer Anwendung auf elektrische Betriebsmittel (zur Verwendung innerhalb der Spannungsgrenzen dieser Richtlinie), die in Gasverbrauchseinrichtungen eingebaut oder für den Einbau darin bestimmt sind.

Die Konformitätsbewertung im Rahmen der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen ist nach dem in dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren vorzunehmen. Dabei sind die Ergebnisse der Konformitätsbewertung zu berücksichtigen, die im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie im Hinblick auf deren Sicherheitsziele für die elektrischen Betriebsmittel von Gasverbrauchseinrichtungen vorgenommen wurde. Die Sicherheitsaspekte des Einbaus der elektrischen Bauteile in die Gasverbrauchseinrichtungen und ihrer Funktion in ihnen sind Gegenstand der Prüfung durch die gemeldeten Stellen.

Für weitere Hinweise s. die einschlägigen Hinweise zur GVE.

Welche Beziehung besteht zur Richtlinie über Aufzüge³⁶?

Die Niederspannungsrichtlinie gilt nicht für die elektrischen Teile von Aufzügen an sich. Die elektrischen Betriebsmittel und Sicherheitsbauteile von Aufzügen müssen aber die in Anhang I der Niederspannungsrichtlinie aufgeführten Sicherheitsziele erfüllen.

Welche Beziehung besteht zur Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (GPSD³⁷) 2001/95/EG?

Die GPSD legt eine allgemeine Verpflichtung, nur sichere Verbraucherprodukte in den Verkehr zu bringen sowie ein Verfahren zur Aufstellung von Normen, die Risiken und Risikokategorien abdecken. Die allgemeine Sicherheitsverpflichtung nach der GPSD findet jedoch keine Anwendung auf Produkte, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, da diese alle Risiken abdeckt.

Da die GPSD nur Anwendung findet, sofern Sie abweichende oder spezifischere Bestimmungen enthält, müssen folgende Aspekte nebeneinander berücksichtigt werden:

Angaben zur Identifizierung des Produkts – GPSD Artikel 5.1, Unterabsätze 3 und 4

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 der GPSD enthalten eine spezifische Vorschrift über die Identifizierung des Produkts selbst, z. B. durch eine Kennzeichnung des Produkts. Ziel ist die Erleichterung der Identifizierung des

³⁶ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. L 213, 07.09.1995, S. 0001 – 0032)

³⁷ Es wird die gebräuchlichere englische Abkürzung verwendet (GPSD – General Product Safety Directive)

betreffenden Produkts und Ermöglichung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen auf der dafür am besten geeigneten Ebene.

Überwachung der Verbrauchersicherheit nach dem Inverkehrbringen der Produkte – GPSD Artikel 5 Absatz 1 Unterabsätze 3,4, und 5

Gemäß diesen Unterabsätzen haben sich die Hersteller nach dem Inverkehrbringen der Produkte durch geeignete Maßnahmen weiter aktiv um diese zu kümmern. Hierzu zählen z.B. die Vornahme von Stichproben, die Führung eines Beschwerdebuchs und die Information der Händler über diese Überwachungsmaßnahmen. Damit soll für Präventivmaßnahmen gesorgt und die Erkennung von Gefahren sichergestellt werden.

Unterrichtung der zuständigen Behörden über gefährliche Produkte – GPSD Artikel 5 Absatz 3

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 haben die Hersteller die zuständigen Behörden über gefährliche Produkte und über Vorkehrungen, die sie zur Abwendung von Gefahren getroffen haben, zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden geeignete Schritte zur Verringerung der Gefahren für die Verbraucher und zur Gewährleistung eines abgestimmten Vorgehens unternehmen können.

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – GPSD Artikel 5 Absatz 4

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der GPSD haben die Hersteller auf entsprechende Aufforderung mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Damit soll die Koordinierung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren gewährleistet werden.

In der Niederspannungsrichtlinie ist der Aspekt der Zusammenarbeit zwischen den Herstellern und den zuständigen Behörden nicht ausdrücklich geregelt, eine solche Zusammenarbeit wird aber als Vorbedingung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Richtlinie stillschweigend vorausgesetzt.

Verpflichtungen der Händler – GPSD Kapitel III

In Artikel 5 Absätze 2, 3, und 4 der GPSD finden sich mehrere Bestimmungen über die Verpflichtungen der Händler. Das damit verfolgte Gesamtziel besteht darin sicherzustellen, dass die Händler keine gefährlichen Produkte liefern und sich an Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren für die Verbraucher beteiligen.

Erlass von Sanktionsvorschriften – GPSD Artikel 7

Artikel 7 der GPSD bestimmt, dass die Mitgliedstaaten Sanktionsvorschriften zu erlassen haben. Bindende Bestimmungen über die Handhabung der Sanktionsvorschriften gibt es nicht. Damit wird die Aufnahme von Sanktionen in das Arsenal möglicher Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften auf nationaler Ebene bezweckt.

Befugnisse der zuständigen Behörden – GPSD Artikel 8

Artikel 8 Absatz 1 enthält eine umfassende Aufzählung der Befugnisse, über die

die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verfügen sollten, um in entsprechenden Situationen tätig werden zu können.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 müssen sie insbesondere über die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben (b) bis (f) genannten Befugnisse verfügen, wenn von Produkten eine ernste Gefahr ausgeht. Artikel 8 Absätze 2 und 4 regeln die Ausübung bestimmter Befugnisse in der Praxis, z.B. an wen sich eine Maßnahme richten muss und die Verpflichtung, Maßnahmen zu treffen, die dem Grad der Gefährdung angemessen sind. Hierbei handelt es sich um ergänzende Regelungen zu den in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Befugnissen, nicht um eigenständige Verpflichtungen. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein freiwilliges Tätigwerden im jeweiligen Einflussbereich fördern.

Die Befugnisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 erstrecken sich auf drei verschiedene Aspekte.

Erstens regelt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe (a) die Informationsbeschaffung (Produktmusterentnahme, Sicherheitsprüfungen und Anforderung notwendiger Informationen). Damit soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden zur Einholung von Informationen bei den betreffenden Stellen befugt sind.

Zweitens werden durch Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben (b) und (c) die Befugnisse geregelt, die erforderlich sind, um das Inverkehrbringen an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, z.B. das Anbringen von Warnhinweisen zu verlangen. Damit soll die Gefährdung verringert werden.

Drittens werden durch Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe (d) bis (f) Verbote und Rückrufe, darunter auch der Rückruf vom Verbraucher, geregelt. Mit diesen Bestimmungen sollen Schädigungen durch gefährliche Produkte verhindert werden.

Marktüberwachungskonzept – GPSD Artikel 9

Gemäß Artikel 9 der GPSD haben die Mitgliedstaaten ein Marktüberwachungskonzept festzulegen, das insbesondere Maßnahmen wie Überwachungsprogramme und die laufende Beobachtung und Aktualisierung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse über die Sicherheit der Produkte umfassen kann. Die betroffenen Parteien müssen die Möglichkeit haben, Beschwerde einzulegen, und über die Beschwerdeverfahren informiert zu werden.

Europaweites Netzwerk – GPSD Artikel 10

Artikel 10 sieht die Schaffung eines europaweiten Netzwerks der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor.

Damit sollen der Informationsaustausch, die gemeinsame Überwachung und eine bessere Zusammenarbeit erleichtert werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist in der Niederspannungsrichtlinie verankert. So sehen insbesondere die Artikel 9 und 11 ein Informationsaustauschsystem vor, und die befassten Kommissionsdienststellen haben eine informelle Gruppe für

Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichtet, um eine kohärente Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie zu gewährleisten.

Artikel 10 der GPSD über ein europaweites Netzwerk findet auf Niederspannungsgeräte Anwendung. Die Verwaltungszusammenarbeit wird über die bereits eingerichtete Gruppe für Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Niederspannungsrichtlinie abgewickelt.

Informationsaustausch und rasches Eingreifen – RAPEX –GPSD Artikel 12

Artikel 12 der GPSD liefert die Rechtsgrundlage für ein Informationsaustauschsystem für Notfälle (RAPEX-System). Es soll dazu dienen, sämtliche Mitgliedstaaten zu unterrichten, damit diese unverzüglich tätig werden können, wenn eine von einem Produkt ausgehende ernste Gefahr festgestellt worden ist.

Verfahren für ein rasches Eingreifen – GPSD Artikel 13

Artikel 13 schafft die Grundlage für ein rasches Eingreifen der Kommission bei ernststen Gefahren. Ziel ist eine effiziente Vermeidung von Gefährdungen.

Ausschussverfahren und Schlussbestimmungen – Ausschussverfahren GPSD Artikel 14 und 15

Artikel 14 und 15 der GPSD liefern die Grundlagen für Ausschussverfahren gemäß der GPSD. Diese Artikel gelten nur für Verfahren gemäß der GPSD. Solche Verfahren können auch Niederspannungsgeräte betreffen (rasches Eingreifen).

Wahrung der Vertraulichkeit und Begründung der Maßnahmen – GPSD Artikel 16 und 18

Artikel 16 und 18 der GPSD enthalten Verwaltungsvorschriften, die zu erfüllen sind, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die Kommission Maßnahmen gemäß der GPSD treffen.

Artikel 16 regelt den Informationszugang und die Wahrung der Vertraulichkeit. Artikel 18 bestimmt, dass die Entscheidungen, die getroffen werden, angemessen zu begründen sind, auf mögliche Rechtsbehelfe hinzuweisen ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist usw.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Interessen der betroffenen Kreise bei der Verwirklichung der Ziele der Richtlinie gebührend Rechnung getragen wird.

Hinweis: Die Wirtschaftsbeteiligten sollten berücksichtigen, dass neue Rechtsvorschriften in Vorbereitung sind, wodurch Bestimmungen der GPSD sinngemäß auf gewerbliche Produkte ausgedehnt werden.

Tabelle 1: Liste mit Beispielen von Produkten innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs der Niederspannungsrichtlinie

Die Liste wurde bei der Sitzung der Arbeitsgruppe Niederspannungsrichtlinie am 15. November 2006 bestätigt

Produkte	Geltungsbereich NSpRL	Produktbeispiele	Kommentare
Stecker 230 V für den Hausgebrauch	Nein		*
Steckdosen 230 V für den Hausgebrauch	Nein		*
Steckvorrichtungen für Leuchten für d. Hausgebrauch	Nein		*
Gerätesteckvorrichtungen –Stecker, -Steckbuchsen	Ja		z.B. Norm EN 60320
Gerätesteckvorrichtungen für industrielle Zwecke	Ja		z.B. Norm EN 60309
Gerätesteckvorrichtungen z.B. Fahrzeugheizungen, - Herstellernorm	Ja		* Darf nicht verbindbar sein mit anderen Steckern oder Buchsen Mit HAR gekennzeichnet um die Handhabung zu verbessern
Kabel und Leitungen	Ja		Mit HAR gekennzeichnet um die Handhabung zu verbessern
Bauteile	-	-	Für weitere Informationen s. Abschnitt 9 des Leitfadens zur NSR
Verlängerungsleitungen, Leitungsroller, Tischmehrfachsteckdosen, bestehend aus Stecker + Kabel + Steckdose, mit oder ohne zusätzlichen Bauteilen wie z.B. Varistoren oder Schaltern	Ja		*
Geräteanschlussleitungen und Geräteweiterverbindungsleitungen	Ja		*
Installationsgehäuse und –Installationsrohre/schläuche	Ja	-	
Isolierband	Nein	-	
Steckeradapter mit Mehrfachsteckdosen Reiseadapter mit oder ohne eingebaute Sicherung	Nein		*
Stecker mit einer oder mehreren Steckdosen mit eingebautem elektronischem Dimmer oder "Twilight" Dimmer	Ja		*
Gerät mit integriertem Stecker und/oder Kupplungen. 230V für den Hausgebrauch (z.B. Ladegeräte für Mobiltelefone, Steckernetzteile, Nachtlichter)	Ja		*
Schalter für den Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen	Ja		
Werkzeuge für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	Nein		z.B. Norm EN 60900
Spannungsprüfer	Ja		z.B. Norm EN 61243

* Die meisten Europäischen Länder sehen in ihren nationalen Rechtsvorschriften besondere Anforderungen für Steckvorrichtungen für den Hausgebrauch vor.

Weitere Rechtsvorschriften der EU, die elektrische Produkte betreffen

Siehe Website der Kommission

http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/legislat.htm#i

Unter "Other legislation affecting Electrical Products"
zu folgenden Aspekten:

Elektromagnetische Verträglichkeit;

Energiekennzeichnung von Haushaltsgeräten;

Mindesteffizienzanforderungen;

Bürogeräte – Energy Star-Programme;

Energiebetriebene Produkte (EuP);

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE, RoHS);

Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (GPSD) 2001/95/EG